

Abstimmung vom 26.10.1958

Arbeitszeitreduktion wird an die Sozialpartner delegiert

Abgelehnt: Volksinitiative «zur Einführung der 44-Stunden-Woche»

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Arbeitszeitreduktion wird an die Sozialpartner delegiert. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 264–266.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der Konflikt um staatliche Obergrenzen der zulässigen Arbeitszeit kehrt in der Geschichte des Bundesstaats regelmässig wieder. In heftigen Referendumskämpfen gelingt es der Arbeiterbewegung mit dem Fabrikgesetz von 1877 die 65-Stunden-Woche zu erzwingen und 1924 die erst 1919 errungene 48-Stunden-Woche für die Arbeiterinnen und Arbeiter in den Fabriken zu verteidigen (vgl. Vorlagen 17 und 98). Während die Wirtschaft seither weiter rationalisiert worden ist und produktiver wurde, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr angepasst worden. Der Landesring der Unabhängigen lanciert deshalb in den 1950er-Jahren eine Initiative zur Reduktion der Arbeitszeit in den Fabriken auf 44 Stunden pro Woche und reicht diese 1955 ein. Sein Appell an die Gewerkschaften, die Unterschriftensammlung zu unterstützen, verhallt ungehört.

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab. In der Praxis hat sich nach seiner Darstellung die Arbeitszeit laufend verkürzt. So arbeiten laut der Fabrikstatistik 1954 mehr als ein Fünftel der Arbeiter weniger als 48 Stunden pro Woche (Überstunden eingerechnet), wobei die Arbeitszeiten je nach Branche stark variieren. Gesamtarbeitsverträge (GAV) erweisen sich aus der Sicht der Sozialpartner als bewährtes Mittel zur Arbeitszeitfestlegung. Versuche von sozialdemokratischen Nationalräten, das Parlament zu einem Gegenvorschlag zu bewegen, erweisen sich ebenfalls als fruchtlos. Der Nationalrat überweist jedoch eine Motion, die den Bundesrat zur Ausarbeitung eines über die Fabriken hinaus geltenden Arbeitsgesetzes auffordert.

GEGENSTAND

Die Initiative verlangt die Ergänzung von Art. 34 Abs. 1 BV, der den Bund zur Gesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken ermächtigt, um den folgenden Satz: «Die ordentliche Arbeitszeit darf 44 Stunden in der Woche nicht überschreiten.» Die Vorschrift hat ein Jahr nach der Annahme durch die Volksabstimmung in Kraft zu treten.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Während die bürgerlichen Parteien und die Verbände der Arbeitgeber, der Handels- und Industrieverein, Gewerbeverband und auch der Bauernverband die Initiative ablehnen, offenbart die Ablehnungsfront im linken Lager während des «erbitterten» (Meynaud/Korff 1967: 269) Abstimmungskampfs Risse. Zwar setzt sich der Gewerkschaftsbund gegen die neue Verfassungsbestimmung ein, doch vier Einzelgewerkschaften unterstützen den Landesring der Unabhängigen: Der Bau- und Holzarbeiterverband, der Verband des Personals öffentlicher Dienste, der Textilund Fabrikarbeiterverband und der Typograpenbund, daneben auch regionale Organisationen wie das Gewerkschaftskartell Zürich. Die Sozialdemokratische Partei gibt die Stimme frei.

Die Befürworter präsentieren ihre Initiative als Chance, die Arbeitszeitreduktion auch in jenen Branchen und Betrieben durchzusetzen, wo dies per Gesamtarbeitsvertrag bisher nicht geglückt ist. Auch biete das Gesetz eine höhere Gewähr als der GAV. Der Mensch müsse die grössere Belastung durch hektischere Arbeit und längere Arbeitswege durch mehr Freizeit kompensieren können, lautet das Hauptargument, weshalb die Arbeitszeit zu reduzieren sei. Sie zeigen sich optimistisch, dass die Arbeitszeitreduktion von der Wirtschaft problemlos verkraftet werden könne, auch ohne Lohneinbusse. Der Wettbewerb unter den Unternehmen verhindere überdies, dass die Initiative die Teuerung ankurble. Von der Initiative versprechen sie sich auch eine Ausstrahlung auf andere Branchen und einen Antrieb für die sich immer weiter verbreitende 44-Stunden-Woche. Zumindest unterschwellig wird den Gewerkschaften vorgeworfen, sie hätten das Thema der Arbeitszeit vernachlässigt.

Die Gegner zeigen sich hinsichtlich des Ziels der Arbeitszeitreduktion konziliant, wollen dieses aber stufenweise sowie durch «Verständigung statt Zwang» erreichen (TA vom 18.10. und 23.10.1958). So seien die verschiedenen Industriezweige unterschiedlich gut in der Lage, im Gleichschritt mit der Arbeitszeitreduktion die Produktivität zu steigern. Die Initiative führe deshalb zu «schweren Störungen in unserer Volkswirtschaft». Vor diesem Hintergrund sei das schnelle Inkrafttreten nur ein Jahr nach der Annahme bedenklich. Als «Halbheit» bezeichnen sie die Initiative, weil sie den Lohn ausklammere. Gleichzeitig versuchen die Gegner auch bezüglich Lohnstabilität das Vertrauen der Bürger in die GAV zu wecken. Auch hätte die Initiative Schwierigkeiten für Landwirtschaft und Gewerbe zur Folge, denn diese könnten sich einerseits eine Arbeitszeitreduktion nur schwer leisten, andererseits verlören sie auf dem Arbeitsmarkt an Attraktivität.

ERGEBNIS

Die Initiative wird mit einem Ja-Anteil von 35,0% bei einer Beteiligung von 61,8% deutlich abgelehnt. Einzig die Baselstädter stimmen ihr mehrheitlich zu (57,1% Ja). Die Zustimmung streut von Kanton zu Kanton eher schwach. Am stärksten lehnen Freiburg, Obwalden und Appenzell Innerrhoden ab, wo der Ja-Anteil 15% oder weniger erreicht.

QUELLEN

BBI 1957 II 1101; BBI 1958 I 1163. TA vom 17.10., 18.10., 22.10. und 23.10.1958. Degen 1993: 77–78; Meynaud 1969: 249–256; Meynaud/Korff 1967: 268–269.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.